

Heilpraktiker – Behandlungsvertrag

zwischen

Name Patient

und

Heilpraktiker*in Maren Jaekel

1. Vertragsgegenstand

Der Patient nimmt eine naturheilkundliche Behandlung des Heilpraktikers in Anspruch.

2. Honorar / Kostenerstattung

Das Honorar für die Behandlung berechnet sich nach dem Zeitaufwand des Heilpraktikers. Er erhält hierfür eine Vergütung

in Höhe von 100 je voller Stunde. Angebrochene Stunden werden anteilig berechnet.

Das Honorar ist unmittelbar fällig und innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

3. Aufklärung / Hinweise

Der Patient wird darauf hingewiesen, dass

☐ die Behandlung des Heilpraktikers eine ärztliche Therapie nicht vollständig ersetzt. Sofern ärztlicher Rat erforderlich ist, wird der Heilpraktiker unverzüglich eine Weiterleitung an einen Arzt veranlassen. Dies gilt auch dann, wenn dem Heilpraktiker aufgrund eines gesetzlichen Tätigkeitsverbots eine Behandlung nicht möglich ist.

☐ für die Erteilung einer Auskunft des Heilpraktikers an Dritte die schriftliche Einwilligung des Patienten erforderlich ist.

☐ die gesetzlichen Krankenversicherungen die Behandlungskosten des Heilpraktikers nicht übernehmen. Gesetzlich Versicherte Patienten haben die Behandlungskosten selbst zu tragen. Mitglieder privater Krankenversicherungen oder Beihilfeberechtigte können einen Teil - Erstattungsanspruch der Behandlungskosten gegenüber ihrer Versicherung haben. Der Patient hat das Erstattungsverfahren gegenüber seiner Versicherung eigenverantwortlich durchzuführen. Hierzu erforderliche Unterlagen (u.a. Rechnungen) händigt der Heilpraktiker dem Patienten aus.

Das Ergebnis des Erstattungsverfahrens lässt den Honoraranspruch des Heilpraktikers gegenüber dem Patienten unberührt.

4. Ausfallhonorar

Versäumt der Patient einen fest vereinbarten Behandlungstermin, schuldet er dem Heilpraktiker ein Ausfallhonorar in Höhe des Betrages, der dem für den Termin reservierten Zeitfenster entspricht. Dies gilt nicht, wenn der Patient mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin absagt oder ohne sein Verschulden am Erscheinen verhindert ist. Der Nachweis, dass kein Schaden oder nur ein wesentlich niedrigerer entstanden sei, bleibt hiervon unberührt. Ebenso der Nachweis eines höheren Schadens durch den Heilpraktiker.

5. Datenschutz

Zum Zwecke der Dokumentation werden die Patientendaten gespeichert.

Der Heilpraktiker verpflichtet sich, die Daten außerhalb der notwendigen Eingaben zur Diagnose und Behandlung nicht an unbeteiligte Dritte weiterzugeben.

Datum, Unterschrift Patient

Datum, Unterschrift Heilpraktiker

Ich habe die Datenschutz-Erklärung vom
sie.

erhalten und akzeptiere